

Gesetz zur Umsetzung der europäischen Urheberrichtlinie im Internet

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz regelt Rechte und Pflichten zwischen Plattformen, deren Benutzern, Verwertungsgesellschaften und Rechteinhabern. Im Sinne dieses Gesetzes sind

- Benutzer natürliche oder juristische Personen, welche Inhalte über Plattformen bereitstellen oder abrufen,
- Plattformen natürliche oder juristische Personen, deren Hauptaufgabe es ist Inhalte von Benutzern verbreiten
- Rechteinhaber im Sinne des UrhG
- Verwertungsgesellschaften natürliche oder juristische Personen, welche Rechteinhaber vertreten oder bei der Wahrung ihrer Rechte unterstützen.

(2) Eine Plattform gilt als marktbeherrschend, wenn sie entweder

- Inhalte bereitstellt, die maßgeblich zur Bildung der öffentlichen Meinung beitragen,
- in dem für sie maßgeblichen Segment einen Marktanteil von mindestens 50% hat,
- einen weltweiten Umsatz von mehr als 10 Million Euro pro Jahr hat,
- oder mehr als eine Million Accounts hat.

Bei Bestimmung dieser Kriterien werden alle Angebote herangezogen, welche technisch, über gleiche Personen, Besitzanteile oder die tatsächliche Entscheidungsbefugnis miteinander verbunden sind, auch wenn sie unter verschiedenen Markennamen auftreten.

(3) Ein Uploadfilter ist eine technische oder organisatorische Einrichtung, welche anhand des Inhalts entscheidet, ob ein Medium veröffentlicht werden darf oder nicht.

§ 2 Erhebung und Verteilung der Künstlerabgabe

(1) Plattformen, die Schriften, Datenbanken, Bilder, Ton- oder Videoaufnahmen oder sonstige durch das UrhG geschützte Inhalte verbreiten, welche von Rechteinhabern stammen, müssen für die Verbreitung dieser eine angemessene Vergütung bezahlen. Höhe und

Abrechnungsmodus sind von Plattformen und Rechteinhabern bzw. deren Verwertungsgesellschaften zu vereinbaren.

(2) Die Vereinbarung ist auf der Plattform bekannt zu gegeben.

(3) Für Plattformen, deren Hauptaufgabe es nicht ist, geschützte Inhalte nach dem UrhG zu verbreiten, ist eine Abgabe insbesondere dann unangemessen, wenn sie 25% des Umsatzes der Plattform übersteigt oder um einen Faktor größer 1,5 von den Vereinbarungen vergleichbarer Plattformen abweicht.

(4) Die Abgabe orientiert sich an den tatsächlich abgerufenen Inhalten. Diese kann bei nicht marktbeherrschenden Plattformen auch als Pauschale abgegolten werden.

(5) Marktbeherrschende Plattformen müssen eine Abrechnung über abgerufene urheberrechtlich geschützte Inhalte pro Künstler erstellen. Hierbei sind auch Werke zu zählen, welche Benutzer zur Erstellung neuer Werke verwendet haben. Es ist separat abzurechnen

- bei Schriftstücken die Anzahl der abgerufenen Zeichen,
- bei Datenbanken die abgerufenen Bytes,
- bei Bildern deren Anzahl,
- bei Ton- oder Videoaufnahmen die Länge der abgerufenen Aufnahmen getrennt nach Bild und Ton.

(6) Vertritt eine Verwertungsgesellschaft mehrere Künstler, so muss die Auszahlung an die Künstler in jeder Kategorie proportional zu der Summe der abgerufenen Inhalte über alle Plattformen sein, denen gegenüber die Verwertungsgesellschaft die Künstler vertritt und die eine Abrechnung pro Künstler erstellen. Eine Gewichtung der Inhalte ist unzulässig.

(7) Erbringt eine Plattform diese Abgabe nicht, können Rechteinhaber oder deren Verwertungsgesellschaften dies fordern. Durch den Abschluss der Vereinbarung ist die Erlaubnis für die Verbreitung der urheberrechtlich geschützten Werke auch für die Zeit vor dem Abschluss erteilt. Eine Verweigerung des Abschlusses ist bei marktbeherrschenden Plattformen nicht zulässig. Der Anspruch auf Vergütung besteht ab dem Tag der Forderung. Beide Parteien haben ab diesem Tag 3 Monate Zeit, sich auf einen Abrechnungsmodus und eine Vergütungshöhe zu einigen. Während dieser Zeit dürfen der Gegenpartei weder Mahngebühren noch die eigenen Anwaltskosten in Rechnung gestellt werden. Gleiches gilt, wenn eine Partei aufgrund einer unangemessenen Abgabe eine Korrektur der Vereinbarung fordert.

(8) Von der Abgabe ausgenommen sind Plattformen, die privat betrieben oder ausschließlich aus Spenden finanziert werden. Dies ist anzunehmen, wenn sie keine Werbung beinhalten.

§ 3 Besondere Verantwortung marktbeherrschender Plattformen

Marktbeherrschende Plattformen haben eine besondere Verantwortung der öffentlichen Meinungsbildung gegenüber. Sie sind daher insbesondere dazu verpflichtet

- keine Meinung bei der Verbreitung behindern, zu bevorzugen oder zu benachteiligen,
- ihren Benutzern die Möglichkeit bieten, Inhalte, die unter das UrhG fallen in Gänze oder auszugsweise zu veröffentlichen, sofern diese in einen eigenen Beitrag eingebunden sind und nicht die Verbreitung dieser Inhalte Hauptzweck ist.

§ 4 Verbot von Uploadfiltern

(1) Uploadfilter können versehentlich oder absichtlich die Meinungsfreiheit einschränken. Es ist Plattformen daher nicht gestattet Inhalte von Benutzern zu filtern.

(2) Offensichtlich rechtswidrige Inhalte, offensichtliche Falschmeldungen, unerwünschte Werbung sowie Versuche schadhaften Code zu verbreiten dürfen von den Plattformen zum Abruf gesperrt werden. In diesem Fall muss der Nutzer darüber unterrichtet werden. Zudem müssen die Daten 6 Monate aufbewahrt werden, um den Strafverfolgungsbehörden Ermittlungen zu ermöglichen.

(3) Sperrt eine Plattformen Inhalte, ist sie verpflichtet kostenfrei eine Beschwerdestanz anzubieten, bei der ein Mensch den Inhalt entweder wieder freigibt oder begründet, warum gerade dieser Inhalt gesperrt wurde.

(4) Liegt die Begründung der Beschwerdeabteilung nicht am Ende des nächsten Werkta- ges, bei marktbeherrschenden Plattformen innerhalb von 24 Stunden, dem Benutzer vor, sind die gesperrten Inhalte automatisch freizugeben.

(5) Erfolgt keine Freigabe der Inhalte und akzeptiert der Benutzer die Begründung nicht, steht es ihm frei die Begründung durch eine Schlichtungsstelle oder gerichtlich überprüfen zu lassen.